

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der heba Alu-Druckguss GmbH, Stand 05/2011

## 1. Geltung der Einkaufsbedingungen

Für die gesamte laufende und künftige Rechtsbeziehung zwischen der heba-Alu-Druckguss GmbH ("heba") und dem Lieferanten gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie beziehen sich gleichermaßen auf hebas Einkauf von beweglichen Sachen des Lieferanten ("Lieferungen") und Werk- oder Dienstleistungen ("Leistungen").

Mit der Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten, spätestens mit der Lieferung der bestellten Ware oder Erbringung der bestellten Leistung, erkennt der Lieferant die alleinige Verbindlichkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen an. Sollte der Lieferant entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit gegenüber heba ausgeschlossen, auch wenn heba ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1 Bestellungen von heba sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben und rechtswirksam unterzeichnet sind. Mündliche oder telefonische Bestellungen, Ergänzungen und Abänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.2 hebas Bestellungen sind vom Lieferanten innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Abgabe der Bestellung schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestellung innerhalb dieser Frist nicht angenommen, so ist heba zum Widerruf berechtigt. Eine inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss zu ihrer Wirksamkeit von heba schriftlich angenommen werden. In keinem Fall gilt hebas Schweigen als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.
- 2.3 Abrufe für Lieferungen werden spätestens nach 2 Wochen verbindlich, wenn der Lieferant ihnen nicht bis dahin schriftlich widersprochen hat.
- 2.4 heba kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der Ware in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

## 3. Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen

- 3.1 Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind dann erfüllt, wenn die Ware zu dem vorgesehenen Zeitpunkt bei der Lieferadresse eingegangen oder die Leistung zum vereinbarten Termin erbracht ist. Bei Überschreitung der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfristen behält sich heba das Recht vor, nach Ablauf einer gesetzlich angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen ist der Lieferant zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet.
- 3.2 Der Lieferant verpflichtet sich, heba unverzüglich und unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer von allen Umständen schriftlich zu unterrichten, die eine termingerechte Lieferung oder Leistung beeinträchtigen könnten, sobald diese Umstände erkennbar werden. heba behält sich das Recht vor, eine Verlängerung der Liefertermine zu gewähren.
- 3.3 Aufgrund besonderer Situationen können zwischen Lieferant und heba Teillieferungen oder Teilleistungen schriftlich vereinbart werden. Über – sowie Unterlieferungen oder -leistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von heba.
- 3.4 Der Lieferant hat jeder Lieferung oder Leistung einen Liefer- oder Leistungsschein in doppelter Ausführung mit Angabe der Lieferanten- und Bestellnummer beizulegen. Der Liefer- oder Leistungsschein muss darüber hinaus im Wortlaut genau mit der Bestellung und der Auftragsbestätigung übereinstimmen und alle relevanten Angaben (Teilenummer, Teilebezeichnung, Teilmenge, Teilgewicht, Packstück-Nr.) beinhalten.
- 3.5 Sollten höhere Gewalt, Kriegsausbruch, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, außerhalb des Einflussbereiches von heba und von ihr nicht zu vertretende unabwendbare, schwerwiegende Ereignisse dazu führen, dass die Lieferung nicht angenommen / angeliefert bzw. die Leistung nicht erbracht bzw. entgegengenommen werden kann, ist heba für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der jeweiligen Abnahmeverpflichtung befreit. heba wird nach Treu und Glauben ihren Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anpassen. Dies kann bedeuten, dass heba auch nach Beseitigung der Störung auf die restlichen Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise verzichtet oder die Fortsetzung der Lieferungen oder Leistungen verlangen darf.

## 4. Besondere Bedingungen für Lieferungen

- 4.1 Sofern in Bestellung von heba für Lieferungen keine andere Lieferadresse angegeben ist, gilt als Lieferadresse: Lüdenscheid, Talstraße 146. Anlieferungen können nur erfolgen: Montag bis Freitag 8:00 bis 14:00 Uhr. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware trägt bis zu ihrem Eintreffen an der Lieferadresse der Lieferant. Die Lieferadresse ist Erfüllungsort.
- 4.2 Bei Einfuhr von Waren hat heba das Recht, einen bestimmten Empfangspediteur in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen.
- 4.3 heba kann die Verpackungs- und Versandart bestimmen. Tut sie dies nicht, so hat der Lieferant eine für jede Ware spezifisch günstige und geeignete Verpackungs- und Versandart zu wählen. Bei schuldhafter Nichtbeachtung dieser Verpflichtung gehen alle entstehenden Kosten wie Ersatz für beschädigte Waren, Mehrfrachten, Entsorgung und dergleichen zu Lasten des Lieferanten. Alle Verpackungen werden auf hebas Wunsch vom Lieferanten kostenfrei zurückgenommen.

- 4.4 Alle gelieferten Waren müssen frei von Rechten Dritter sein.
- 4.5 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei vollständiger Bezahlung durch heba auf diese über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

## 5. Besondere Bedingungen für Leistungen

- 5.1 Der Lieferant erbringt die Leistung in eigener Verantwortung mit eigenem Personal, Material und Werkzeug auf dem Werksgelände von heba oder außerhalb.
- 5.2 Soweit der Lieferant Leistungen auf dem Werksgelände von heba erbringt, ist er verpflichtet, sie entsprechend dem im Werk geltenden Schichtsystem zu erbringen und alle am Leistungsort geltenden Bestimmungen, z.B. die Hausordnung von heba, Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften in alleiniger Verantwortung und auf eigene Kosten einzuhalten sowie alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- 5.3 Soweit der Leistungsort das Werkgelände von heba ist, wird der Lieferant ein Verzeichnis der Personen, die an den Leistungsort entsendet werden, jeweils anfertigen bzw. aktualisieren; bei Aufnahme der Leistungserbringung wird er es heba 5 Tage zuvor zur Verfügung stellen. Jede Änderung im Personal wird der Lieferant heba unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 5.4 In begründeten Fällen ist heba berechtigt, den Austausch der für die Leistungserbringung vom Lieferanten eingesetzten Personen zu fordern; der Lieferant wird in einem solchen Fall unverzüglich die betroffenen Personen auswechseln.
- 5.5 Der Lieferant hat die Leistungen stets selbst (bzw. durch eigene Leute) zu erbringen. Eine Weitergabe an einen Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von heba möglich.
- 5.6 heba verpflichtet sich, dem Lieferant alle ihr zur Verfügung stehenden und zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 5.7 Auf Wunsch des Lieferanten wird heba dessen Personal in einer Schulungsveranstaltung im Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen schulen.

## 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Rechnungsstellung durch den Lieferanten hat grundsätzlich in Euro zu erfolgen, bzw. in der Währung, die in der Bestellung festgelegt wurde. Die Festlegung ist für den Lieferanten bindend. heba wird ihre Zahlungsverpflichtungen ausschließlich in Euro erfüllen.
- 6.2 Der jeweils in der Bestellung (Auftragsbestätigung) ausgewiesene Preis für die Lieferung oder Leistung ist ein Festpreis und gilt für die Lieferung bzw. Leistung frei Lieferadresse bzw. Ort der Leistungserbringung. Er schließt Verpackung, Fracht, Rollgeld, Versicherung und ähnliches ein. Die Mehrwertsteuer ist auf der Auftragsbestätigung separat in Prozent und Betrag auszuweisen.
- 6.3 Die Rechnung des Lieferanten ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer an die Abteilung "Finanzen" von heba getrennt von der Lieferung einzureichen. Die Rechnung muss im Wortlaut genau mit der Bestellung übereinstimmen und alle relevanten Angaben wie auch die Nummer des dazugehörigen Lieferscheins beinhalten. Die Mehrwertsteuer ist separat in Prozent und Währungsbetrag auszuweisen.
- 6.4 Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt nach hebas Wahl innerhalb von 60 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese Fristen beginnen mit dem Tag des Rechnungseingangs bei heba, jedoch nicht vor erfolgter Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen oder Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin.
- 6.5 Bei fehlerhafter Lieferung ist heba berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 6.6 heba ist berechtigt, gegen die Forderungen, die der Lieferant gegen sie hat, mit allen Forderungen aufzurechnen, die heba gegen den Lieferanten zustehen. Die Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen heba ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

## 7. Qualität

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, jederzeit während der Vertragslaufzeit ein Qualitätsmanagementsystem nach einem anerkannten Systemstandard (z. B. ISO / TS 16949, VDA , QS 9000) zu unterhalten.
- 7.2 Die Anwendung und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems kann von heba - ggf. auch unter Mitwirkung ihres Kunden - beim Lieferanten durch z.B. System-, Verfahrens-, oder Produktaudits geprüft werden. Der Lieferant gewährt nach entsprechender angemessener Vorankündigung Zugang zu den einzelnen Fertigungsschritten und Einsicht in die Abläufe und Qualitätsdokumentation.
- 7.3 Vom Lieferanten werden zweckmäßige Aufzeichnungen über die Qualität der Lieferungen und Leistungen erstellt. Die Dokumentation kann entsprechend den zeitlichen Vorgaben durch heba eingesehen oder angefordert werden.
- 7.4 Für Produkte nach EG-Richtlinien sind die entsprechenden Konformitätserklärungen, Bedienungsanleitungen etc. Bestandteil der Lieferung. Produkte, welche mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, gelten als für den freien Warenverkehr zugelassen.

## 8. Mängelrüge und Abnahme von Werkleistungen

- 8.1 heba untersucht gekaufte Ware unverzüglich nach Lieferung nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes auf mögliche Fehler oder Qualitätsabweichungen. Offenkundige Mängel zeigt sie dem Lieferanten unverzüglich nach Eingang der Lieferung, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an.
- 8.2 Sofern der Lieferant eine Werkleistung schuldet, ist eine formelle Abnahme entsprechend § 640 BGB durchzuführen. Offensichtliche Mängel wird heba sich dabei vorbehalten.

Die förmliche Abnahme wird nicht durch hebas Benutzung, Weiterverarbeitung oder Versand des von den erbrachten Werkleistungen betroffenen Gegenstandes oder die Mitteilung der Fertigstellung der Werkleistung seitens des Lieferanten ersetzt.

#### 9. hebas Mängelansprüche für Lieferungen und Werkleistungen

- 9.1 Die Beschaffenheit der Liefergegenstände und Werkleistungen und die Einstandspflicht (Garantie) des Lieferanten für ihre Beschaffenheit richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen der Parteien. Der Lieferant wird die Liefergegenstände und Werkleistungen dementsprechend frei von Sach- und Rechtsmängeln liefern bzw. erbringen. Die Liefergegenstände und Leistungen werden im übrigen dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und allen anwendbaren Sicherheitsvorschriften sowie den sonstigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen.
- 9.2 Als Auftragsfertiger ist der Lieferant verantwortlich für eine zeichnungs-, muster- und typengerechte Ausführung unter Einhaltung aller zwischen heba und ihm vereinbarten Spezifikationen und technischen Daten.
- 9.3 Bei lieferanteneigenen Waren oder sofern keine besonderen Zeichnungen, Muster oder Spezifikationen vereinbart sind, ist der Lieferant zur zweckmäßigen Konstruktion und Verwendung geeigneter Materialien verpflichtet.
- 9.4 Der Lieferant verpflichtet sich, erforderliche Ersatzteile für alle gelieferten Waren bereitzuhalten, bzw. in angemessener Frist liefern zu können.
- 9.5 Bei einem Verstoß des Lieferanten gegen seine Pflichten nach Ziffer 9.1 (insbesondere zur sach- und rechtsmängelfreien Lieferung oder Leistungen) bestimmen sich hebas Rechte sowie die anwendbaren Verjährungsfristen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.6 Die Annahme der Lieferung oder Leistung und Zahlung gilt nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistung.

#### 10. Laufzeit und Kündigung von Verträgen für Werk- und Dienstleistungen

- 10.1 Die Laufzeit von Verträgen über die Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen ist in dem jeweiligen Vertrag gesondert geregelt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
- 10.2 Jede Vertragspartei ist berechtigt, einen solchen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen.
- 10.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:
- (i) Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Parteien oder deren Zurückweisung mangels Masse;
  - (ii) die Verletzung von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen; im Falle von solchen Verletzungen, die geheilt werden können, jedoch erst, nachdem die eine Partei, unter Androhung der Kündigung aus wichtigem Grund und unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens vierwöchigen Frist, die andere Partei vergeblich schriftlich aufgefordert hat, die Vertragsverletzung zu heilen;
  - (iii) eine Partei gerät durch einen Wechsel ihrer Gesellschafter oder Anteilseigner unter dem beherrschenden Einfluss eines Wettbewerbers der anderen Partei gerät.

#### 11. Produkthaftung

Soweit der Lieferant einen Produktschaden zu vertreten hat, dessen Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt, und für den er im Außenverhältnis selbst haftet, stellt er heba von den deliktischen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

#### 12. Versicherungspflicht des Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet,

- (i) eine Betriebshaftpflichtversicherung,
- (ii) eine Produkthaftungsversicherung, und
- (iii) eine Rückrufversicherung

in jeweils angemessener Höhe abzuschließen bzw. zu unterhalten. Die Angemessenheit der Versicherungshöhe ist auf hebas Wunsch mit heba zu erörtern und auf Wunsch von heba zu erhöhen. Der Lieferant hat heba den jeweiligen Versicherungsschutz auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen. Sollte trotz schriftlicher Aufforderung hierzu der Versicherungsschutz nicht innerhalb von 2 Wochen nachgewiesen werden, ist heba berechtigt, eine solche Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

#### 13. Unterlagen von heba und Geheimhaltung

- 13.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Materialien, Modellen, Entwürfen, Mustern, Werkzeugen, Vorrichtungen und sonstigen Hilfsmitteln, Gegenständen oder Unterlagen von heba behält sich heba alle ihre Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von heba Dritten nicht zugänglich gemacht werden, nicht vervielfältigt oder zu anderen als den von heba bestimmten Zwecken benutzt werden. Sie sind ausschließlich für die Ausführung der Bestellung von heba zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie heba auf deren Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Der Lieferant hat sie sorgfältig zu behandeln, getrennt aufzubewahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Beschädigung und Untergang zu versichern.

- 13.2 Die Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Kenntnisse und Angaben, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.
- 13.3 Die Verpflichtung aus Ziffern 13.1 und 13.2 findet keine Anwendung, sofern und soweit der Lieferant die Informationen ausschließlich an diejenigen seiner Mitarbeiter weitergibt, welche die Informationen zur Ausführung der Bestellung kennen müssen („berechtigte Person“). Diese Ausnahme von der Verpflichtung aus Ziffern 13.1 und 13.2 gilt jedoch nur, wenn diese Mitarbeiter verpflichtet sind, die Geheimhaltungsverpflichtungen in gleichem Umfang wie der Lieferant zu erfüllen, und zwar im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch über das Ende des rechtlichen Verhältnisses hinaus, aufgrund dessen der Mitarbeiter an den Lieferanten gebunden ist.
- 13.4 Die Verpflichtung aus Ziffern 13.1 und 13.2 findet keine Anwendung auf solche Informationen,
- (i) die ohne eine Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer berechtigten Person öffentlich bekannt werden oder bekannt geworden sind;
  - (ii) die der Lieferant rechtmäßig von einem Dritten erhält oder erhalten hat, wenn der Dritte oder derjenige, von dem der Dritte die Information erhalten hat, nicht gegenüber heba zur Geheimhaltung verpflichtet ist;
  - (iii) die der Lieferant unabhängig von heba und ohne Nutzung der Informationen bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Geheimhaltungsvereinbarung bekannt sind. Diese Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht findet nur Anwendung, wenn der Lieferant seiner Geheimhaltungspflicht unverzüglich nach Bekanntgabe der Informationen durch heba widerspricht.
- 13.5 Der Lieferant verpflichtet sich, hinsichtlich der Geheimhaltung von Informationen zumindest diejenige Sorgfalt zu üben, die er in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegt.
- 13.6 Alle in Ziffer 13.1 genannten Gegenstände sind auf Verlangen von heba, solange sie sich im Besitz des Lieferanten befinden, von diesem auf seine Kosten gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.
- 13.7 Der Lieferant verpflichtet sich, vom ihm eingesetzte Unterlieferanten zur Einhaltung der Bestimmungen in den Ziffern 13.1 bis 13.6 zu verpflichten.

#### 14. Schutzrechte

- 14.1 Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes oder Leistungen aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen Dritter (nachstehend "Schutzrechte") in der Bundesrepublik Deutschland, in den anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union und Nordamerika ergeben.
- 14.2 Der Lieferant stellt heba und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.
- 14.3 Die Ziffern 14.1 und 14.2 finden keine Anwendung, soweit der Lieferant den Liefergegenstand nach Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichzusetzenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat oder auf ihrer Grundlage Leistungen erbracht hat und sie ihm von heba übergeben wurden, und er nicht erkennen konnte, dass mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen oder Leistungen Schutzrechte verletzt würden.
- 14.4 Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich nach Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten, um entsprechenden Haftungsansprüchen entgegenzuwirken.
- 14.5 Ist die Verwertung der Ware für heba notwendig mit der Benutzung eines Patentes oder eines sonstigen gewerblichen Schutzrechtes des Lieferanten verbunden, so gewährt dieser heba das unwiderrufliche Recht auf uneingeschränkte, unbefristete und unentgeltliche Nutzung.

#### 15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Die Weitergabe der Bestellung an Dritte einschließlich der Abtretung der sich daraus ergebenden Rechte und Forderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von heba. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung behält sich heba das Recht vor, durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 15.2 Stellt der Lieferant seine Leistungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist heba berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 15.3 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den Rechtsbeziehungen mit Lieferanten, also für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen etc. ist Lüdenscheid.
- 15.4 Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen heba und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
- 15.5 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Lüdenscheid. Im Verhältnis zu Vertragspartnern, deren Sitz sich im Ausland befindet, gilt als vereinbart, dass heba auch berechtigt ist, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens vor der Internationalen Handelskammer in Paris für alle im Rahmen des Vertrages entstehenden Ansprüche zu verlangen.
- 15.6 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und / oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformerfordernis.
- 15.7 Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die unwirksame bzw. undurchführbare Klausel durch eine solche wirksame Klausel ersetzen, die ihr nach Sinn und Zweck möglichst nahe kommt.